

Foto: Photocase/Eugen von Egen



Phase zwei.

Ratgeber für
Lehramtsanwärter*innen

gew-nrw.de/referendariat

NEUERSCHEINUNG +++ NEUERSCHEINUNG +++ NEUERSCHEINUNG +++ NEUERSCHEINUNG +++ NEUERSCHEINUNG +++

Ludger Brüning / Tobias Saum

Erfolgreich unterrichten durch Kooperatives Lernen 1

Strategien zur kognitiven Schüleraktivierung

Der Bestseller – jetzt komplett überarbeitet

Vor 17 Jahren erschien Erfolgreich unterrichten durch Kooperatives Lernen. Schnell ist es zu einem Standardwerk der praktischen Unterrichtsentwicklung geworden und aus der Lehrerbildung kaum noch wegzudenken.

Jetzt liegt das Buch in einer völligen Neubearbeitung vor:

- mit Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Didaktik und Methodik
- mit einer Fülle von Strategien und Hinweisen, die die Methoden besonders lernwirksam machen
- mit neuen methodischen Varianten, die es erleichtern, zielgenau zu unterrichten.
- mit Hinweisen und Kriterien für kognitiv aktivierende Lernaufgaben
- mit einer umfassenden Darstellung des Unterrichtsgesprächs in der Auswertung der Ergebnisse der kooperativen Phasen
- mit vielen Checklisten und Übersichten zur einfachen Umsetzung

32,80 Euro

ca. 250 Seiten

ISBN: 978-3-87964-325-7

Jetzt online bestellen: nds-verlag.de



NDS
Neue Deutsche Schule
Verlagsgesellschaft mbH

Einstieg

Liebe*r Lehramtsanwärter*in,

du hast das Studium geschafft! Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gratuliert ganz herzlich zum Abschluss und wünscht dir für den Start in die nächste Ausbildungsphase alles Gute und viel Erfolg! Neue spannende Aufgaben liegen jetzt vor dir – als deine Gewerkschaft möchten wir dich gerne unterstützen.

Die GEW NRW ist die größte Interessenvertretung an den Schulen und Seminaren in NRW. Wir sind die starke Partnerin für Lehrer*innen und für alle, die es werden wollen. Wir sind 50.000 Kolleg*innen, die zusammenhalten – für gute Arbeitsbedingungen und faire Bezahlung.

Der Vorbereitungsdienst ist herausfordernd. Viele neue Eindrücke und Erfahrungen werden auf dich zukommen, mit denen du dich auseinandersetzen musst. Ein Wald aus Paragraphen, Verordnungen und Erlassen strukturiert den Schulalltag. Dazu kommt eine Vielzahl an Abkürzungen: ZfSL, LAA, BASS, BdU – kommst du noch mit?

Keine Panik – du bist nicht allein. Damit du den Überblick behältst, geben wir dir diesen Ratgeber an die Hand. Dich erwarten wertvolle Tipps und Hinweise, die dir dabei helfen den Durchblick zu behalten.

Wir wünschen dir einen guten Start und viel Erfolg
deine junge GEW NRW

Inhalt

Wissenswertes zum Vorbereitungsdienst von A bis Z

Ausbildung	5
Ausbildung an Schulen	5
Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)	5
Ausbildungsbeauftragte	6
Ausbildungslehrer*innen	6
Ausbildungsunterricht	7
Ausbildungsprogramm	7
Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS)	7
Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)	8
Beihilfe und Krankenversicherung	8
Beihilfeantrag	9
Beschwerderecht/Remonstration	9
Besoldung	10
Bürgergeld	10
Coaching	10
Elternzeit und Elterngeld	11
Entlassung	12
Ergebnis der Staatsprüfung/Einzelnoten	12
Fahrtkosten	13
Finanzen und Besoldung	13
Gliederung des Vorbereitungsdienstes	14
Kerncurriculum	15
Kolloquium	15
Kompetenzen und Standards für die Ausbildung	15
Konferenz der Auszubildenden	16
Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)	16
Krankenversicherung	16
Krankheit	16
Lehrämter/Lehramtsbefähigung	17
Lehrprobe	17
Mehrarbeit und Nebentätigkeiten	17
Mitbestimmung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)	18
Mitbestimmung an der Schule	18
Mutterschutz	19
Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)	19
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP)	19

Personalakte	19
Personalrat/Personalvertretung	20
Personenorientierte Beratung	20
Perspektivgespräche	20
Private Krankenversicherung (PKV)	21
Prüfungsausschuss	21
Prüfungstag	22
Remonstration	22
Rücktritt von der Prüfung	22
Schriftliche Arbeiten	22
Schulleitung	23
Schwangerschaft und Mutterschutz	23
Schwerbehinderte Menschen	24
Schwierigkeiten mit Ausbildungslehrer*innen, Fach- und Seminarleiter*innen	25
Seiteneinstieg	25
(Fach- und Kern-) Seminare	26
Seminarkonferenz	26
Seminarprogramm	27
Seminartag	27
Sprecherrat der Lehramtsanwärter*innen (LAA)	27
Teilzeitreferendariat	27
Unterricht nach der Zweiten Staatsprüfung	28
Unterrichtsbesuch	28
Unterrichtsplanung	29
Unterrichtspraktische Prüfung (UPP)	29
Urlaub/Sonderurlaub	30
Vertretungsunterricht	30
Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes	30
Widerspruch/Widerspruchsrecht und Gegenäußerung	31
Zahlung der Bezüge	32
Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)	32
Zuweisung zu den Schulen	32
Zuweisung zu den Seminaren	32

Die GEW stellt sich vor

GEW – Die Bildungsgewerkschaft	34
GEW – im Personalrat	36
GEW – vor Ort	37
GEW – Landesgeschäftsstelle	38

Abkürzungsverzeichnis

ADO	Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen
BAD	Betriebsärztlicher Dienst
BASS	Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW
BdU	Bedarfsdeckender Unterricht
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
FrUrlV NRW	Freistellungs- und Urlaubsverordnung
GO der ZfsL	Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
KMK	Kultusministerkonferenz
LAA	Lehramtsanwärter*innen
LABG	Lehrerbildungsgesetz
LBV	Landesamt für Besoldung und Versorgung
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz NRW
OBAS	Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung
ÖPR	Örtlicher Personalrat
OVP	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung
PR	Personalrat
SBV	Schwerbehindertenvertretung
SchulG	Schulgesetz NRW
SGB	Sozialgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZfsL	Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung

Wissenswertes von A bis Z

Ausbildung

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Sie findet i. d. R. in zwei Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung statt. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt gemäß § 9 → *OVP* bei der Leitung des → *ZfSL*; die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung tragen die Seminarleiter*innen. Die → *Schulleitung* der Ausbildungsschule ist für den Unterricht der LAA verantwortlich. Diese Verteilung der Verantwortlichkeiten ist von großer Bedeutung für die Ausbildung, insbesondere wenn Probleme auftreten. *ZfSL*- und *Schulleitung* sollen im Interesse der Ausbildung zusammenarbeiten. Für uns als GEW NRW hat höchste Priorität, dass deine Ausbildung dich gut qualifiziert und reibungslos verläuft.

Ausbildung an Schulen

Die schulpraktische Ausbildung findet an Schulen auf der Grundlage des gemeinsamen → *Kerncurriculums* statt. Die Ausbildung umfasst gemäß § 11 Abs. 1 → *OVP* Hospitationen und den → *Ausbildungsunterricht*. Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Lehrberufs, die im Kerncurriculum ausgeführt werden. Im Benehmen mit der Seminarleitung setzt die Schulleitung die LAA im selbstständigen

Unterricht ein. Dabei gibt die *OVP* vor, dass die Belange der Ausbildung, die Wünsche und Ausbildungsinteressen der LAA angemessen berücksichtigt werden müssen. Diese Einflussmöglichkeit solltest du unbedingt nutzen! Für die → *Unterrichtsbesuche* müssen die Termine mit den → *Ausbildungslehrer*innen* abgestimmt werden. Rechtzeitige Planung ist das A und O. In beiden Fächern sind in der Regel zehn Unterrichtsbesuche zu absolvieren. Sofern Unterrichtsbesuche mindestens drei Werktage vorher terminiert wurden, muss eine kurze schriftliche Planung vorgelegt werden, in der auch die Zusammenarbeit in kollegialen Gruppen berücksichtigt wird. Laut § 11 Abs. 3 *OVP* sollen zudem bei den Unterrichtsbesuchen und anderen Ausbildungsformaten Fragen der Medienkompetenz und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken der digitalisierten Welt einbezogen werden.

Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL)

Den Seminarveranstaltungen der Ausbildung am → *ZfSL* wird durch § 10 Abs. 2 → *OVP* wöchentlich ein Tag mit durchschnittlich sieben Unterrichtsstunden zur Verfügung gestellt. Weitere Absprachen zwischen *ZfSL* und den zugeordneten Schulen sind möglich. Die GEW NRW befürwortet den Seminarartag, da er z. B. Austauschmöglichkeiten und Kooperation der LAA ermöglicht und den Zeit- und Organisationsaufwand der LAA für die Ausbildung am → Seminar verringert. LAA wie du sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

staltungen verpflichtet (§ 10 Abs. 3 OVP).

Die OVP macht auch Vorgaben zur Größe der Ausbildungsgruppen: „An den überfachlichen Ausbildungsgruppen eines Seminars nehmen in der Regel 20, im Durchschnitt des Seminars mindestens 15 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teil“ (§ 10 Abs. 3 OVP). Im ersten Quartal deiner Ausbildung findet eine Kompaktphase statt, die bis zu fünf Tage dauert. Darüber hinaus sind die → *personenorientierte Beratung* und die Arbeit in selbstorganisierten Lerngruppen, in denen kollegiale Fallberatung stattfindet, (§ 10 Abs. 4 OVP) Bestandteile deiner Ausbildung.

Ausbildungsbeauftragte

Ausbildungsbeauftragte sind Lehrer*innen aus dem Kollegium deiner Ausbildungsschule und werden durch → *Schulleitung* und Lehrerkonferenz (→ *Mitbestimmung an der Schule*) bestellt (§ 13 Abs. 1 OVP). Zu ihren Aufgaben gehören laut § 13 → OVP „die Unterstützung der Kooperation zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen“ und „die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter“. Damit sind sie deine wichtigsten Ansprechpartner*innen an der Schule. Weitere Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten, die von der Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz bestimmt werden, sind „die Koordination von Lehrerausbildung innerhalb der Schulen“ – also nicht nur der Referendar*innen-ausbildung, sondern der Ausbildung insgesamt, wozu beispielsweise auch das Praxissemester gehört – sowie „die Bera-

tung der Schulleitungen“ (§ 13 Abs. 2 OVP). Zwei Aufgaben, die beide eher zu den erweiterten Schulleitungsaufgaben gehören. Das zeigt sich insbesondere bei der Beurteilung der LAA, denn Ausbildungsbeauftragte haben maßgeblichen Einfluss auf die Abschlussnote der Schulleitung: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben“ (§ 16 Abs. 3 OVP). Ausbildungsbeauftragte sollen regelmäßig selbst als → *Ausbildungslehrer*innen* tätig werden und an den → *Perspektivgesprächen* an ihrer Schule teilnehmen.

Ausbildungslehrer*innen

Ausbildungslehrer*innen werden manchmal auch Mentor*innen genannt. Es sind diejenigen Lehrer*innen an der Ausbildungsschule, bei denen du zunächst hospitierst und anschließend auch selbst unterrichtest. Sie sind damit die wichtigsten kollegialen Unterstützer*innen im angeleiteten → *Ausbildungsunterricht*. Versuche auf die konkrete Auswahl dieser Person Einfluss zu nehmen, indem du sie dir selbstständig aussuchst und dein Interesse vorbringst. Die Ausbildungslehrer*innen müssen ein Gutachten am Maßstab der Standards der Ausbildung (→ *Kompetenzen und Standards*) erstellen, das in die Langzeitbeurteilung der → *Schulleitung* gemäß § 16 → OVP einfließt, aber keine Note enthält – im Gegensatz zu den Beurteilungsbeiträgen der Fachleiter*innen. Zu jedem Gutachten hast du

das Recht, dich schriftlich zu äußern. Siehe auch → *Widerspruch/Gegenäußerung*.

Ausbildungsunterricht

Ausbildungsunterricht im Verständnis von § 11 → *OVP* ist das schulpraktische Übungsfeld für LAA, das zunächst von den → *Ausbildungslehrer*innen* verantwortet wird. Aber auch der von LAA allein verantwortete → *BdU* ist ebenfalls Ausbildungsunterricht. Der Gesamtumfang des Ausbildungsunterrichts beträgt 14 Stunden pro Woche – eine große Herausforderung für die LAA. Der Umfang des BdU beträgt 9 Stunden und ist in den 14 Stunden Ausbildungsunterricht enthalten. Diese Zahl kann zur besseren Organisation vorübergehend über- oder unterschritten werden, beispielsweise für den Besuch eines Leistungskurses. In diesem Fall sollte auf den direkten Ausgleich geachtet werden.

Ausbildungsprogramm

Das schulische Ausbildungsprogramm wird von jeder Ausbildungsschule zusammen mit dem → *ZfsL* auf Grundlage des → *Kerncurriculums* entwickelt und dient als Orientierung für deine gesamte → *Ausbildung an der Schule* (§ 14 → *OVP*). Es wird euch von den → *Ausbildungsbeauftragten* ausgehändigt und erläutert, da sie für dessen Durchführung mitverantwortlich sind. Gib bei diesem Gespräch deine Interessen und Wünsche an.

Das schulische Ausbildungsprogramm umfasst eine ganze Reihe von Themen:

- Hilfen für den Lehrberuf: Orientierung an der Schule für den Alltag, deine Rollenfindung, Konfliktbewältigungsstrategien
- Rechtliche Aspekte der Schule als Institution
- Kollegiale Beratung bei schwierigen Situationen in Klassen und Kursen, Leistungsbeurteilung (z. B. zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“), Erfahrungsaustausch zu Korrekturen
- Teilnahme am Schulleben: schulspezifische Aufgaben, das Schulprogramm, Konferenzen, schulinterne Fortbildungen, Projektwochen usw.
- Aufgaben von Schule und Lehrer*innen: u. a. Beratungsaufgaben und Formen der Förderung und Differenzierung
- Zeitmanagement: Tipps und Methoden zum Zeitmanagement

Auch das *ZfsL* entwickelt ein Programm, in dem besondere Ziele und Konzepte festgehalten und ein Verfahren zur Evaluation festgelegt werden (§ 10 Abs. 6 *OVP*), das → *Seminarprogramm*.

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS)

Die BASS enthält alle wichtigen Gesetze und Erlasse für die Schulen in NRW. Sie erscheint jährlich und liegt in der Schule und im Studienseminar (→ *Seminare*) aus. Wichtige Inhalte der BASS:

- Schulgesetz NRW (SchulG): Unterrichtsinhalte, Schulpflicht, Schulverhältnis, Schulpersonal, Schulverfassung

- Allgemeine Dienstordnung (ADO): Unterrichtsentsatz, → *Vertretungsunterricht*, → *Mehrarbeit*, Klassenleitungsaufgaben, Beschwerden (→ *Beschwerderecht/ Remonstration*) und Eingaben
- Lehrerausbildungsgesetz (LABG)
- Schulordnung, Schulpflicht
- Ordnung der Bildungsgänge
- Fördermaßnahmen, schulische Bildungsarbeit, Schulentwicklung usw.
- Inhalte und Methoden des Unterrichts
- Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte: → *OVP*, → *OBAS*
- Dienstrecht: → *Elternzeit für LAA*, → *Sonderurlaub*, → Nebentätigkeit, Lehrer*inneneinstellung

Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)

Nach § 1 Abs. 5 → *OVP* solltest du in den beiden vollständigen Schulhalbjahren in der Mitte der → *Ausbildung* jeweils durchschnittlich neun Stunden bedarfsdeckend unterrichten. In den ersten und letzten drei Monaten deiner Ausbildung wird kein BdU erteilt. Die BdU-Stunden sind Teil der 14 Stunden → *Ausbildungsunterricht*. Für den Unterricht unter Anleitung verbleiben also auf Grund des hohen BdU-Anteils relativ wenige Stunden. Dies wurde von der GEW NRW schon immer kritisiert. Gleiches gilt auch für die „Bedarfsdeckung“, denn in Schule und Ausbildung sind zu wenig Ressourcen für eine effektive, gesonderte Begleitung des BdU vorhanden. „Die Schulleiterin oder der Schulleiter

setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter angemessen zu berücksichtigen“ (§ 11 Abs. 7 *OVP*). Du hast also Möglichkeiten, auf die Art des BdU-Einsatzes Einfluss zu nehmen – diese solltest du unbedingt nutzen. Sollte die → *Schulleitung* dich nicht einsetzen, wende dich sofort an die Seminarleitung und an einen → *Personalrat*. Dabei ist § 11 Abs. 4 der *OVP* von Bedeutung: „Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.“ Dass du möglichst in deinen beiden Ausbildungsfächern eingesetzt wirst, ergibt sich aus den Zielen der Ausbildung, ist aber nicht immer selbstverständlich. Der BdU-Einsatz ist außerdem auch in AGs, Team-Teaching oder anderen schulischen Maßnahmen möglich.

Beihilfe und Krankenversicherung

Im Referendariat sind LAA Beamt*innen auf Widerruf. Beamt*innen sind generell von der Sozialversicherung befreit. Es gibt keinen Zuschuss des Dienstgebers zu den Beiträgen einer gesetzlichen Krankenversicherung. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Landes erhalten LAA wie alle Beamt*innen im Krankheitsfall eine Beihilfe zu den entstandenen Krankheitskosten. So werden i. d. R. 50 Prozent der Krankheits-

Beihilfeantrag

kosten von der Beihilfestelle erstattet. Wie hoch der Beihilfeanspruch ist, hängt ganz von deiner persönlichen Situation ab.

Der Beihilfebemessungssatz (d. h. der Anteil der erstatteten Kosten) beträgt:

- für Beihilfeberechtigte selbst 50 Prozent (70 Prozent bei zwei oder mehr Kindern)
- für berücksichtigungsfähige Ehepartner*innen 70 Prozent
- für ein berücksichtigungsfähiges Kind 80 Prozent

Doch was ist mit den restlichen Kosten? In Ergänzung der Beihilfe sollten Beamt*innen eine → *private Krankenversicherung* (PKV) abschließen. Die PKV-Unternehmen bieten für LAA einen beihilfeergänzenden Ausbildungstarif an. Hier kann es jedoch aus Altersgründen oder bei besonderen Versicherungsrisiken (Vorerkrankungen, chronische Erkrankungen, aber auch → *Schwangerschaft*) zu Schwierigkeiten kommen, wenn das PKV-Unternehmen den Abschluss einer solchen Versicherung verweigert. Der Zugang zum Ausbildungstarif ist in den PKV-Unternehmen zum Teil von unterschiedlichen Altersgrenzen abhängig – beispielsweise gilt dieser nur zur Vollendung des 39. Lebensjahres. Im Übrigen besteht für die PKV-Unternehmen bei Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kein Aufnahmewang, allerdings durchaus für Beamt*innen auf Probe in den ersten sechs Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. In diesem Fall muss die gesetzliche Krankenversicherung aus der Studienzeit oder der bisherige private Krankenversicherungsschutz fortgesetzt werden. Siehe auch → *Beihilfeantrag*.

Der Beihilfeantrag muss von den Beihilfeberechtigten grundsätzlich selbst gestellt und unterschrieben werden. Erstattungsanträge durch sonstige Personen wie Partner*innen oder Familienangehörige benötigen eine entsprechende Vollmacht. Eine → *Beihilfe* wird nur gewährt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren beantragt wird. Beihilfeanträge müssen schriftlich bei der Beihilfestelle eingereicht und direkt der Bezirksregierung zugeleitet werden. Entsprechende Antragsvordrucke sind in den Sekretariaten der → *ZfSL* sowie auf der Homepage der Bezirksregierungen erhältlich. Zusammen mit den Kopien der Rechnungen (keine Originalbelege) schickst du den Beihilfeantrag (in der Kurz- oder Langfassung) an die Zentrale Scanstelle Beihilfe nach Detmold. Nach dem Erstantrag kannst du auch die Beihilfe-App „Beihilfe NRW“ nutzen. Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht bei Beitragsänderung) musst du mit dem Antrag einen Versicherungsnachweis der → *privaten Krankenversicherung* einreichen.

Beschwerderecht/Remonstration

LAA sind Beamt*innen auf Widerruf. Damit steht dir wie Beamt*innen allgemein das Recht auf Remonstration, Beschwerde oder Klage zu, wenn eine dienstliche Anweisung gegen das Gesetz verstößt. Wer sich als Beamt*in benachteiligt fühlt, z. B. aus Gründen der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder des Alters hat ein Recht auf Beschwerde. Beamt*innen tragen für ihre dienstlichen Handlungen

die volle persönliche Verantwortung (§ 36 BeamtStG). In der ADO wird die Pflicht zur Remonstration für alle Lehrkräfte gleichermaßen zu ihren Dienstpflichten gerechnet (§ 3 Abs. 2, 4 ADO). Wenn du dich absichern willst, reichst du die Remonstration schriftlich ein und bestehst auf eine schriftliche Antwort. In jedem Fall muss der Dienstweg eingehalten werden. Beschwerden über Kolleg*innen werden bei der → *Schulleitung* eingereicht, eine Beschwerde über Schulleiter*innen an das Schulamts bzw. die Bezirksregierung und Beschwerden über Fachleiter*innen an die Seminarleitung. Bevor es jedoch zu solch weitreichenden Schritten kommt, ist es immer ratsam und empfehlenswert, dass du dich an die entsprechenden Gremien in → *Seminar* und Schule, z. B. an den Lehrerrat (→ *Mitbestimmung an der Schule*) oder an die zuständige → *Personalvertretung* wendest. Ein Anruf bei der GEW ist ebenfalls angezeigt. Lass dich beraten und begleiten, wir sind für dich da! In besonderen Fällen kann eine Klage angeraten sein. Beamt*innen wenden sich an das Verwaltungsgericht. Mitglieder der GEW suchen aber vorher den Rechtsschutz ihrer Gewerkschaft auf. Klagen vor dem Verwaltungsgericht können jedoch erst nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren eingereicht werden. Der Widerspruch wird an die Dienststelle gerichtet. So oder so: GEW-Mitglieder lassen sich zunächst über Rechtsberatung und Rechtsschutz beraten.

Besoldung

→ *Finanzen und Besoldung*

Bürgergeld

Als finanzielle Überbrückung kann nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes bis zur Beschäftigung im Schuldienst ggf. Bürgergeld beantragt werden. Die Leistungsarten dieser Grundsicherung für Arbeitssuchende sind Dienstleistungen sowie Geld- und Sachleistungen. Im Bürgergeld enthalten sind 502 Euro (2023) monatliche Regelleistung für Alleinstehende bzw. 451 Euro (2023) für Partner*innen in der Bedarfsgemeinschaft, Kosten der Unterkunft und Heizung, Beiträge zur Krankenversicherung und evtl. Mehrbedarf (z. B. bei → *Schwangerschaft*, Krankheit oder Behinderung).

Um Leistungen zu erhalten, muss einer umfassenden Mitwirkungspflicht nachgekommen werden. Wer in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, muss von dieser, falls möglich, unterstützt werden. Als Bedarfsgemeinschaften zählen Ehen, eheähnliche Gemeinschaften und die Familie, sprich die eigenen Eltern. Anrechenbar auf die Regelleistung sind eigenes Einkommen und Vermögen. Im Bedarfsfall wendest du dich an das Jobcenter oder eine Beratungsstelle vor Ort.

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen in Berlin – www.erwerbslos.de – vermittelt Kontakte und Adressen und gibt Informationen.

Coaching

→ *Personenorientierte Beratung*

Elternzeit und Elterngeld

LAA haben einen Anspruch auf Elternzeit für das zu betreuende Kind. Sie kann von jedem Elternteil allein oder von beiden gemeinsam genommen werden, jedoch nur bis zum 36. Lebensmonat des Kindes. Eine Übertragung von bis zu 24 Monaten Elternzeit auf die Zeit zwischen dem vierten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes ist möglich. Allein oder gemeinsam genommene Elternzeit kann von jedem Elternteil auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Wichtig: Während der Elternzeit sind LAA besonders geschützt. Beamt*innen auf Widerruf (LAA) dürfen während dieser Zeit nicht gegen ihren Willen entlassen werden.

Die Anmeldefrist der Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes beträgt sieben Wochen, eine Übertragung muss 13 Wochen vorher angemeldet werden. Der entsprechende Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung zu stellen. Die Elternzeit beginnt und endet somit individuell. Für die Dauer der Elternzeit ruht die → *Ausbildung*. Diese Zeit wird nicht auf die Dauer des Referendariats angerechnet (BASS 21-05 Nr. 9). Der Wiedereinstieg muss so gewährleistet werden, dass sich die Ausbildungsbedingungen einer kontinuierlichen Ausbildung soweit wie möglich annähern. Wenn die Wiederaufnahme der Ausbildung zum Zeitpunkt der Beendigung der Elternzeit ungünstig ist, kann diese auf Antrag verschoben werden, längstens jedoch um neun Monate. Dafür muss spätestens einen Monat vor Beendigung der Eltern-

zeit ein Antrag auf Verschiebung gestellt werden (BASS 21-05 Nr. 9). In dem Fall wirst du ohne Anwärter*innenbezüge beurlaubt. Wird die Elternzeit nach der Meldung zur → *Staatsprüfung* angetreten, ruht das Prüfungsverfahren für den Zeitraum. Während der Elternzeit dürfen keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Vor dem Antritt der Elternzeit soll durch die zuständige Ausbildungsbehörde über die Möglichkeiten der späteren Fortsetzung der Ausbildung beraten werden (BASS 21-05 Nr. 9).

Unabhängig von der Elternzeit kann auch Elterngeld beantragt werden. Da Elterngeld rückwirkend nur für drei Monate gezahlt werden kann, solltest du den Antrag unmittelbar nach der Geburt des Kindes stellen. Für die Berechnung des Elterngeldes ist der durchschnittliche Nettoverdienst der letzten zwölf Monate vor der Geburt maßgeblich. Elterngeld beträgt 65 bis 67 Prozent des Nettoeinkommens, höchstens aber 1.800 Euro. Basiselterngeld kannst du für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes erhalten, Mütterchaftsleistungen für die Mutter werden immer angerechnet. Wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate Elterngeld bezieht, erhöht sich die Bezugsdauer um zwei Partnermonate. Anstelle eines Lebensmonats mit Basiselterngeld kannst du dich auch für zwei Lebensmonate mit ElterngeldPlus entscheiden, sodass sich der Bezugszeitraum verdoppelt. Eltern von Frühgeborenen erhalten zusätzliche Elterngeldmonate. Abhängig davon wie früh das Kind zur Welt kommt, sind das bis zu vier Elterngeldmonate mehr. Siehe auch → *Teilzeitreferendariat*.

Entlassung

In § 6 Abs. 3 → *OVP* ist die Entlassung von LAA aus dem Referendariat explizit geregelt. LAA können unter folgenden Umständen entlassen werden: a) wegen eines Verhaltens, das zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder b) wenn ein Einsatz im → *BdU* bis zum Ende der ersten Hälfte der → *Ausbildung* nicht erfolgen konnte und die Gründe in der Person liegen. Als Verhalten nach a) werden z. B. Dienstpflichtverletzungen in Schule oder Studienseminar gewertet. Die GEW leistet ihren Mitgliedern in diesen Angelegenheiten rechtlichen Beistand. Siehe auch → *Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes*.

Ergebnis der Staatsprüfung/Einzelnoten

Die Grafik (siehe oben) verdeutlicht, wie sich die Endnote aus den Langzeitbeurteilungen im Vorbereitungsdienst und den Beurteilungen in der Prüfung zusammensetzt (§ 34 → *OVP*).

Wichtige Punkte dabei sind:

- Das → *ZfSL* vergibt eine zusammengefasste Langzeitbeurteilung mit Note, in die die beiden Fachbeurteilungen mit Note eingehen. Darin werden nicht nur die fachlichen, sondern auch die überfachlichen Kompetenzen in ihrer Gesamtheit beurteilt (§ 16 Abs. 2 *OVP*). Die Fachleiter*innen sollen nach Beratung untereinander der Leitung des *ZfSL* einen gemeinsamen Vorschlag mit Endnote vorlegen. Ist das begründet

nicht möglich, wird der Vorschlag der zuständigen Seminarleitung vorgelegt.

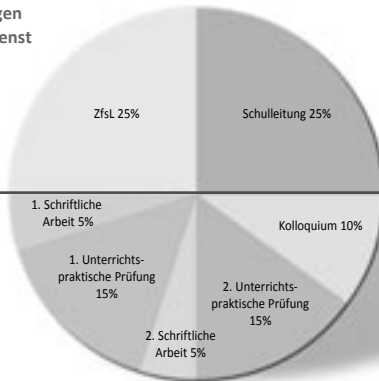
- Die Langzeitbeurteilung der Schule wird mit 25 Prozent gewichtet. Siehe auch → *Schulleitung*.
- Die Langzeitbeurteilungen haben neben glatten Notenstufen jeweils eine mögliche Zwischennote (1,5, 2,5 oder 3,5). Das Gesamtergebnis des Exams wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- Die beiden → *Schriftlichen Arbeiten* fließen mit je 5 Prozent Gewichtung ein.
- Die beiden → *Unterrichtspraktischen Prüfungen (UPPs)* fallen mit je 15 Prozent ins Gewicht, das → *Kolloquium* mit 10 Prozent.

Die LAA erhalten ein Exemplar beider Langzeitbeurteilungen von Schule und *ZfSL* und aller Beurteilungsbeiträge von Fachleiter*innen und Ausbildungslehrer*innen. Wird ein Fach der Ausbildung mit mangelhaft (5,0) bewertet, lautet die Langzeitbeurteilung ebenfalls mangelhaft – ungeachtet der anderen Fachnote. Die beiden Langzeitbeurteilungen müssen im Schnitt mindestens „ausreichend“ (4,0) sein, sonst gilt die Staatsprüfung ohne Prüfungsleistungen als nicht bestanden (§ 16 Abs. 5 *OVP*).

Die Ermittlung der Gesamtnote des Zweiten Staatsexams kann anhand des folgenden Rasters ermittelt werden. Der 1. Teil spiegelt die Festlegung der Note aus der Langzeitbeobachtung durch Ausbildungsschule und → *Seminar* wieder. Der zweite Teil umfasst die Prüfungsleistungen in den beiden Fächern (*UPP* und *Schriftliche Arbeit*) sowie im *Kolloquium*. Das Gesamtergebnis (Ziffernote mit zwei Dezimalen hinter dem Komma) wird in Worten festgehalten.

Ergebnis der Staatsprüfung/Einzelnoten

Langzeitbeurteilungen im Vorbereitungsdienst



Beurteilungen in der Prüfung

Fahrtkosten

Reisen zum Zwecke der → *Ausbildung* können nach dem Reisekostengesetz erstattet werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht für LAA und Beschäftigte im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (→ *Seiteneinsteiger*innen*) allerdings nicht. Die Kann-Bestimmung ist abhängig von der Haushaltslage. Wenn überhaupt werden die Aufwendungen lediglich bis zur Höhe der Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (§ 4 Abs. 1 BRKG) erstattet, und zwar nur dann, wenn Ausbildungsschule oder → *Seminar* nicht am Wohnort liegen. Abrechnungsgrundlage für die Erstattung ist dann die jeweils kürzeste Entfernung zwischen Seminar und Schule bzw. Wohnort und Schule. Wenn nachgewiesen wer-

den kann, dass die Fahrt mit einem privaten PKW die günstigste Anreise zu Schule oder Seminar ermöglicht, wird eine Wegstreckenentschädigung über 0,35 Euro pro gefahrenem Kilometer für die kürzeste verkehrsübliche Fahrtstrecke gezahlt.

Finanzen und Besoldung

Die finanzielle Lage von LAA ist katastrophal! Die GEW NRW hat die Landesregierung immer wieder aufgefordert, den gesetzgeberischen Spielraum zur Verbesserung der Besoldung von LAA voll auszuschöpfen. Bislang ist nichts Substantielles dazu geschehen. Für alle LAA fällt der Anwärtergrundbetrag unterschiedlich hoch aus. Es gibt drei Kategorien, die sich nach dem späteren Eingangsamt als

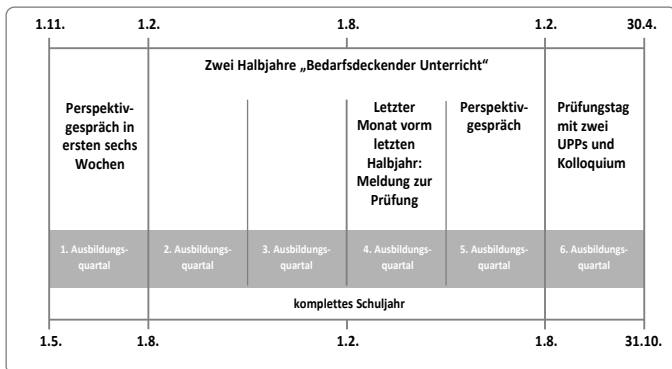
Lehrkraft richten (A12, A13, A13 mit Zulage). Hinzu kommt jeweils ein Familienzuschlag, wenn LAA verheiratet sind (Stufe 1) oder unterhaltspflichtige Kinder haben (Stufe 2 und 3). Seit dem 01.12.2022 bemisst sich der Familienzuschlag für die Stufen 2 und 3 nach der Mietenstufe deiner Gemeinde. Die früher fällige Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) ist inzwischen in die monatlichen Bezüge integriert und wird nicht mehr gesondert ausgezahlt. Wenn der Vorbereitungsdienst verlängert werden muss, z. B. bei Nichtbestehen der Prüfung oder anderen Gründen wie einer längeren Krankheit, werden die Bezüge eventuell vermindert. Bei einer Verlängerung wegen Nichtbestehens be-

trägt die Verminderung etwa 15 Prozent. Hier gibt es jedoch eine Einspruchsmöglichkeit aus sozialen Gründen. Wende dich an den zuständigen → *Personalrat!*

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Über den jeweiligen Ausbildungsstand während der → *Ausbildung* kannst du jederzeit von den Ausbilder*innen und der → *Schulleitung* Auskunft verlangen. Dieses Recht ist Bestandteil der → *OVP* (§ 10 Abs. 5) und damit verbindlicher Teil der Ausbildungsberatung.

Gliederung des Vorbereitungsdienstes



Kerncurriculum

Für die Lehrer*innenausbildung in NRW wurde ein gemeinsames verbindliches und strukturierendes Kerncurriculum für → *ZfsL* und Ausbildungsschulen entwickelt. Es soll eine landesweite Vergleichbarkeit der → *Ausbildung*, die Verzahnung der einzelnen Ausbildungsbereiche sowie die Gewährleistung nachhaltiger Ausbildungsqualität und Transparenz für die LAA ermöglichen. Das Kerncurriculum konturiert und strukturiert die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Es umfasst konkrete Handlungsfelder, denen berufsspezifische Kompetenzen und Konkretionen zugeordnet sind. Davon ausgehend werden Bezüge für den Ausbildungs-ort Schule entwickelt. Die im Kerncurriculum aufgeführten → *Kompetenzen und Standards* für die Ausbildung beschreiben die Kompetenzerwartung an die LAA zum Ende des Vorbereitungsdienstes.

Kolloquium

Den Abschluss des → *Prüfungstages* bildet das Kolloquium. Nach den beiden → *Unterrichtspraktischen Prüfungen (UPPs)* erfolgt am gleichen Tag noch eine mündliche Prüfung von 60 Minuten. Bei einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung kannst du im Vorhinein einen Antrag stellen, dass das Prüfungsverfahren auf zwei Tage verteilt wird. In diesem Fall findet das Kolloquium am zweiten Tag statt. Für die Antragsstellung solltest du am besten deine Schwerbehindertenvertretung um Unterstützung bitten.

„Im Kolloquium reflektiert der Prüfling zuerst den eigenen professionsbezogenen Entwicklungsprozess. Er zeigt Zusammenhänge seines beruflichen Handelns in Formen der Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen auf. Der Prüfling kann sich auf Aspekte aus den Perspektivgesprächen gemäß § 15 beziehen. Im weiteren Verlauf bezieht sich das Kolloquium auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen theoriegeleitet nachgewiesen werden kann“ (→ *OVP* § 33 Abs. 2). Die Themen der Prüfung orientieren sich an den Handlungsfeldern des → *Kerncurriculums*.

Kompetenzen und Standards für die Ausbildung

Die „Kompetenzen und Standards für die → *Ausbildung* im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung“ sind als Anlage 1 obligatorischer Teil der → *OVP* und definieren damit maßgeblich die Inhalte der → *Ausbildung in Schule* und → *Seminar* bis hin zur Prüfung. Sie korrespondieren mit dem verbindlichen → *Kerncurriculum*, das die Ausbildung im Vorbereitungsdienst maßgeblich strukturiert. Gemäß der *OVP*-Anlage konkretisiert sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Lehrer*innen in fünf Handlungsfeldern, in denen elf professionelle Handlungskompetenzen erworben werden können. Besonders herausgestellt wird die Leitlinie Vielfalt, die als richtungsweisend für das Lehrer*innenhandeln definiert wird. Die „Kompetenzen und Standards“ prägen nicht nur das Seminar-

bzw. Ausbildungsprogramm von → *ZfsL* und Schulen, sondern bieten auch vielfältige Chancen für kollektive Diskussionen im Seminar und darüber hinaus auch für eine selbstständige Reflexion der eigenen Ausbildung und der weiteren Entwicklung von Professionalität und individueller Persönlichkeit als Lehrer*in.

Konferenz der Auszubildenden

In der Geschäftsordnung für die → *ZfsL* ist die Konferenz der Auszubildenden nicht mehr verankert. Es gibt nur noch einen → *Sprecherrat* bestehend aus mindestens 6 Mitgliedern und gewählten Vertreter*innen aus den Kernseminaren. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfsL*.

Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)

Die Konferenz des → *ZfsL* ist oberstes und einzig explizit beschlussfassendes Gremium des Studienseminars. Stimmberechtigt sind die Studienseminarleitung, die Seminarleiter*innen sowie je zwei gewählte Fachleiter*innen und je drei Auszubildende pro → *Seminar*. Sie entscheidet über:

- Grundsätze der Zusammenarbeit im Studienseminar, mit den Schulen und anderen Einrichtungen
- das Programm des *ZfsL*
- Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen
- Beantragung und Verteilung von Haushaltsmitteln

- Anträge aus der → *Seminarkonferenz* und dem → *Sprecherrat*

Außerdem empfiehlt sie Grundsätze zur Leistungsmessung und -beurteilung. Die Gremien der einzelnen Seminare können dem Wortlaut der Geschäftsordnung der *ZfsL* nach bei diesen für die Ausbildung wichtigen Entscheidungen nur zuarbeiten, jedoch nicht selbstständig in ihrem Bereich entscheiden. Die Konferenz ist nicht paritätisch besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studienseminarleitung. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfsL*.

Krankenversicherung

→ *Private Krankenversicherung (PKV)*

Krankheit

Im Krankheitsfall informierst du umgehend → *Seminar* und Ausbildungsschule. Ein ärztliches Attest mit der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung ist erforderlich, wenn du länger als drei Arbeitstage fehlst. Die Bezüge werden weitergezahlt. Bei längerer Erkrankung, d. h., wenn Fehlzeiten von mehr als sechs Wochen vorliegen, kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden (§ 7 Abs. 3 → *OVP*). Nimm in diesem Fall unbedingt Kontakt mit dem zuständigen → *Personalrat* auf.

Lehrämter/Lehramtsbefähigung

Derzeit gibt es folgende Lehrämter (§ 3 LABG):

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

LAA sollen während ihrer → *Ausbildung* Einsicht in die Aufgaben und Besonderheiten einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen (§ 12 → *OVP*). Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Unterrichtserteilung in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen (Gemeinsamer Unterricht). Die Befähigung zum Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Mit der Lehramtsbefähigung Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist der Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gesamtschulen möglich. Dementsprechend müssen LAA mit dem Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen während ihrer Ausbildung Einblick in den Unterricht an Haupt-, Real- oder Sekundarschulen oder der Sekundarstufe I an Gesamtschulen nehmen. LAA, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für zwei Lehrämter eine Master- oder Erste Staatsprüfung nachgewiesen haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt ihrer Wahl. Wer während des Vorbereitungsdienstes ein weiteres Lehramt absolviert, setzt die Ausbildung in dem Lehramt fort, für das die Ausbildung begonnen wurde. Durch Ablegen der Staatsprüfung wird auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt erworben (§ 15 LABG).

Lehrprobe

→ *Unterrichtsbesuch*

Mehrarbeit und Nebentätigkeiten

„Über die → *Ausbildung* hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der → *Unterrichtspraktischen Prüfungen* jedoch nur im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts“ (§ 11 Abs. 8 → *OVP*). Das bedeutet:

- Für jede Mehrarbeit ist deine Zustimmung und außerdem die des → *Seminars* erforderlich (um den Vorrang der Ausbildung zu gewährleisten).
- Bis zum Examenstag sind maximal sechs Stunden möglich
- Bezahlt wird Mehrarbeit bei LAA ab der ersten Stunde nach den jeweils gültigen Mehrarbeitssätzen (BASS 21- 22 Nr.22), die Abrechnung erfolgt über die Schule.

- Vorhersehbare Mehrarbeit unterliegt dabei der Mitbestimmung durch den Lehrerrat (→ *Mitbestimmung an der Schule*).

Die GEW NRW meint: Dieser Unterricht trägt zur Unterrichtsversorgung bei, verhindert aber dadurch mögliche Neueinstellungen von Lehrer*innen. Die GEW NRW kritisiert, dass LAA, die zu den vulnerabelsten Mitgliedern eines Kollegiums gehören, zu dieser (bezahlten) Mehrarbeit angehalten werden sollen. Dies kann nicht der richtige Weg sein, die Personalengpässe an den Schulen und die spärlichen Bezüge der LAA auszugleichen. Daher fordert die GEW NRW eine deutliche Erhöhung der LAA-Besoldung! Die Schulen benötigen darüber hinaus eine Personalreserve von mindestens 7 Prozent.

Von der Mehrarbeit zu unterscheiden ist eine Nebentätigkeit nach Nebentätigkeitsverordnung, die grundsätzlich bei der Bezirksregierung schriftlich auf dem Dienstweg zu beantragen ist und genehmigt werden muss. Der Umfang der Nebentätigkeit darf ein Fünftel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten.

Mitbestimmung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)

Die Möglichkeiten der Partizipation und Mitbestimmung an den → *ZfsL* sind in der „Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ geregelt. Die → *Konferenz des ZfsL* bildet darin das oberste Gremium. Sie setzt sich aus der

Leitung des → *ZfsL*, Seminar- und Fachleiter*innen sowie Auszubildenden zusammen, ist dabei jedoch nicht paritätisch besetzt. Sie entscheidet u. a. über Grundsätze der Zusammenarbeit im Studienseminar, das Studienseminarprogramm und die Verteilung von Haushaltsmitteln. Daneben berät und entscheidet die → *Seminarkonferenz* auch über die Zusammenarbeit im → *Seminar* und mit den Schulen, das → *Ausbildungsprogramm* sowie über Anträge aus dem → *Sprecherat* und an die Konferenz des *ZfsL*. Sie setzt sich aus der Seminarleitung, allen Seminar-ausbilder*innen und drei gewählten Auszubildenden zusammen. Der Sprecherat nimmt die Interessen aller Auszubildenden an einem Seminar wahr und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er berät und beschließt über Vorschläge zur Gestaltung der → *Ausbildung* in Seminar und Schule sowie über Anträge an andere Konferenzen.

Mitbestimmung an der Schule

Das Schulgesetz sieht vor, dass an jeder Schule ein Lehrerrat zu wählen ist. Als weitere Gremien der Mitwirkung und Mitbestimmung an den Schulen gibt es die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Einrichtung des Lehrerrates soll bewirken, innerschulische Probleme dort zu lösen, wo sie entstanden sind. Er übernimmt also eine wichtige Klärungsfunktion und hat eine starke Vermittlungsaufgabe, für die eine grundlegende Vertrauensbasis unerlässlich ist. Darüber hinaus sind dem Lehrerrat personalvertretungsrechtliche Auf-

gaben (die vorher beim → *Personalrat* lagen) übertragen worden. Darunter fällt z. B. die Mitbestimmung über (vorhersehbare) → *Mehrarbeit* und Nebentätigkeiten, wovon nicht selten auch LAA betroffen sind und so dessen Unterstützung brauchen. Die Lehrerkonferenz hat die allgemeine Aufgabe, über die pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu beraten und die Zusammenarbeit der Lehrer*innen bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts zu fördern. In der Schulkonferenz werden die Interessen aller am Schulleben Beteiligten – von der → *Schulleitung* bis zu den Schüler*innen – zusammengeführt. Maßgeblich für die Mitbestimmung im Schulsystem ist der Personalrat.

Mutterschutz

→ *Schwangerschaft und Mutterschutz*

Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)

Die OBAS bildet den rechtlichen Rahmen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes von der → *Ausbildung* bis zur Prüfung. Geregelt wird u. a. die Ausbildungsstruktur, deren Dauer und Verantwortlichkeiten sowie Organisation, Ablauf und das → *Ergebnis der Staatsprüfung*. Siehe auch → *Seiteneinstieg*.

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP)

Die OVP ist der rechtliche Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Sie regelt Ablauf und Struktur, enthält besondere Vorschriften für die → *Ausbildung* in den einzelnen → *Lehrämtern* und umfasst alle wichtigen Vorschriften für die Staatsprüfung. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der OVP sind die in der Anlage 1 enthaltenen → *Kompetenzen und Standards für die Ausbildung*.

Personalakte

Über jeden Bediensteten wird bei der Bezirksregierung und beim Prüfungsamt eine Personalakte bzw. Prüfungsakte geführt. In der Personalakte sind alle Vorgänge über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Beamten*innen enthalten. Es dürfen keine geheimen Personalakten geführt werden. Beamt*innen können Einsicht in die eigene Personalakte nehmen. Es ist gestattet, Abschriften anzufertigen bzw. dürfen teilweise sogar Kopien gemacht werden. Im Zweifelsfall solltest du dich immer beim Personalrat melden. Du kannst auch ein Mitglied des Personalrats bevollmächtigen, die Personalakte einzusehen. Deine Prüfungsunterlagen werden in einer eigenen Prüfungsakte beim Prüfungsamt geführt.

Personalrat/Personalvertretung

Im öffentlichen Dienst, also in den Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Betrieben, wie auch in den Schulen und Hochschulen, werden nach dem LPVG Personalräte gebildet. Die Personalräte vertreten die konkreten Interessen und Belange aller Kolleg*innen, und zwar gemeinschaftlich oder auch als persönliches Individualinteresse (z. B. bei Versetzungswunsch) gegenüber der Dienststelle oder deren Leitung. Im Schulbereich sind Schulen und Studienseminare keine Dienststellen, wohl aber das Schulamt oder die Bezirksregierung. Im öffentlichen Schuldienst gibt es Personalräte für alle Schulformen.

Die Personalräte vertreten die Interessen der Lehrkräfte nach Schulform und Dienststelle:

- Der örtliche Personalrat vertritt die Lehrkräfte von Grundschulen gegenüber dem Schulamt.
- Der Bezirkspersonalrat vertritt die Lehrkräfte jeweils für alle Schulformen auf der Ebene der Bezirksregierung als maßgebliche Dienststelle.
- Der Hauptpersonalrat vertritt die Lehrkräfte jeweils für alle Schulformen beim Schulministerium als oberste Dienststelle.

Grundsätzlich kannst du dich immer dann an den Personalrat wenden, wenn du ein personal- oder dienstrechtliches Problem hast, also bei Abordnungen, Versetzungen, Seminarwechsel, → *vorzeitiger Beendigung des Vorbereitungsdienstes*, Fragen von → *Schwangerschaft und Mutter-*

schutz oder der → *Elternzeit*, aber auch bei sonstigen Problemen im Zusammenhang mit deiner → *Ausbildung*. Die Adressen der für dich zuständigen Personalvertretungen erfährst du in deiner Schule oder im → *Seminar*. Im Adressteil dieser Broschüre findest du einen QR-Code, der dich direkt zu einer Suchmaske auf der Seite der GEW NRW leitet, um die für dich zuständigen Personalräte zu finden.

Personenorientierte Beratung

Die Personenorientierte Beratung ist verpflichtendes Element in der → *Ausbildung* und wird von den Leiter*innen der überfachlichen Ausbildungsgruppen (die → *Seminare*) durchgeführt, die in der Regel dafür eine spezielle Zusatzausbildung erhalten haben. Die Seminarleiter*innen sind weder an der Benotung noch an der Prüfung der LAA beteiligt. Die Beratung ist individuell auf die LAA zugeschnitten und dient der Entwicklung zu einer professionellen Lehrer*innenpersönlichkeit. Dazu ist deine aktive Beteiligung und das Einbringen deiner Interessen und Wünsche entscheidend. Sie findet in verschiedenen Beratungsformen (z. B. als *Coaching*) statt, die mit dir abgestimmt werden. Hier liegen also besondere Chancen der individuellen Förderung für alle LAA, unabhängig von jeglicher Beurteilung.

Perspektivgespräche

Im ersten und im fünften Quartal der → *Ausbildung* führst du mit dem*der Seminarausbilder*in deiner Wahl und Vertreter*innen der Ausbildungsschule (i. d. R. die

Ausbildungsbeauftragten) Perspektivgespräche. Ausgehend von deinen schon vorhandenen Kompetenzen, dient es der individuellen Planung deiner Ausbildung und welchen Beitrag Schule und → *Seminar* dazu leisten können. Du bist für die Planung und die Gesprächsführung in deinen Perspektivgesprächen zuständig. Die Ergebnisse des Gesprächs und die Ziele deines Professionalisierungsprozesses werden von dir schriftlich festgehalten und von den anderen Teilnehmer*innen ggf. ergänzt. Die so erarbeitete Planung soll im Laufe der Ausbildung fortgeschrieben werden. Es ist ratsam, die Ergebnisse der Perspektivgespräche allen an der Ausbildung Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Nur so können sie im weiteren Verlauf der Ausbildung Früchte tragen – indem an den besprochenen Punkten gemeinsam angesetzt und gearbeitet wird. Nutze diese Chance für dich. Gut vorbereitete Gespräche und das selbstbewusste Einbringen deiner Wünsche und Interessen bieten dafür die beste Voraussetzung.

Private Krankenversicherung (PKV)

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Landes erhalten LAA im Krankheitsfall eine → *Beihilfe* zu den entstandenen Krankheitskosten. So werden in der Regel 50 Prozent der Krankheitskosten von der Beihilfestelle erstattet (→ *Beihilfeantrag*). Da die Beihilfestellen in der Regel nur 50 Prozent tragen stellt sich die Frage, wie der Differenzbetrag abgesichert werden kann.

Da eine private Versicherung somit nur die verbleibende Hälfte der Kosten abdecken muss, ist sie in der Regel recht kostengünstig.

Die Preise der privaten Versicherungen (aber auch Leistungen) sind durchaus unterschiedlich, Vergleiche lohnen sich. Wenn du während des Studiums in der gesetzlichen Krankenversicherung warst, kann du diese im Vorbereitungsdienst freiwillig fortsetzen (allerdings ohne Beitragszuschuss des Arbeitgebers, siehe → *Beihilfe* und Krankenversicherung). Dies beeinträchtigt zwar deinen Beihilfenanspruch, kann aber nach dem Vorbereitungsdienst von Vorteil sein.

Da mit dem Tage der Beendigung des Vorbereitungsdienstes – also mit Aushändigung des Zeugnisses – die Beihilfeberechtigung als LAA entfällt, empfehlen wir dir dringend, dich rechtzeitig mit der privaten Krankenversicherung über die Fortsetzung und Aufstockung des Krankenversicherungsschutzes zu verständigen, wenn der Übertritt in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist oder die Übernahme in ein Beamt*innenverhältnis auf Probe oder ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis erfolgt. Da die Beitrittsmöglichkeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes sehr begrenzt sind, stellt sich bereits vor seinem Beginn die Frage, ob die studentische Krankenversicherung nach Ablauf des Studiums für die Übergangszeit, für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Zeit danach als freiwillige Versicherung fortgesetzt werden sollte.

Prüfungsausschuss

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt § 31 → *OVP*: eine vor-

sitzende Person (meist die → *Schulleitung*) und zwei Seminaerausbilder*innen. Jedes Fach des Prüflings muss mindestens einmal vertreten sein. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Fremdprüfer*innen, wenn der Prüfling nicht mindestens einen Monat vor Eintritt in das Prüfungsverfahren ein an der → *Ausbildung* beteiligtes Mitglied bestimmt hat. Aus der Sicht der GEW können beide Varianten Vorteile haben. In vielen Fällen kann die Unterstützung durch eigene Ausbilder*innen vorteilhaft sein, manchmal ist eine Beurteilung durch Fremdprüfer*innen unvoreingenommener.

Prüfungstag

Das gesamte Prüfungsverfahren – → *Unterrichtspraktische Prüfungen (UPP)* und → *Kolloquium* – wird an einem Tag im letzten Halbjahr der Ausbildung durchgeführt. Am Ende dieses Tages werden die fünf Teilnoten für UPPs, Schriftliche Arbeiten und Kolloquium sowie das vorläufige Gesamtergebnis der Prüfung bekannt gegeben. Das endgültige Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt ermittelt und mitgeteilt. Für die Vorbereitung ist es nützlich, dass du dich frühzeitig mit den → *Ausbildungsbeauftragten* absprichst. Außerdem können sich die LAA innerhalb einer Schulgruppe gegenseitig unterstützen, z. B. indem kleine Arbeiten für den Prüfling übernommen werden oder → *der Prüfungsausschuss* betreut wird.

Wenn du eine anerkannte Schwerbehinderung hast oder gleichgestellt bist, kannst du im Vorhinein einen Antrag beim Prü-

fungsamt stellen, dass das Prüfungsverfahren auf zwei Tage verteilt wird. Für die Antragsstellung solltest du am besten deine Schwerbehindertenvertretung um Unterstützung bitten. Zusätzlich hast du mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung das Recht in allen Prüfungsteilen durch die Schwerbehindertenvertretung begleitet zu werden.

Remonstration

→ *Beschwerderecht/Remonstration*

Rücktritt von der Prüfung

Wer als LAA in die Prüfung eingetreten ist (§ 29 Abs. 2 → *OVP*) und dann von Amts wegen oder auf eigenen Antrag hin aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird (→ *Entlassung*, → *Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes*), scheidet automatisch aus dem Prüfungsverfahren aus (§ 36 Abs. 1 *OVP*). Bei der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf Antrag des Prüflings gilt grundsätzlich, dass die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird. Ausnahme: der Prüfling kann dem Prüfungsamt einen schwerwiegenden Grund für den Entlassungsantrag nachweisen. Bitte nimm in diesem Fall unbedingt Kontakt mit einem zuständigen → *Personalrat* auf.

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten ist die Bezeichnung für die erweiterten schriftlichen Unterrichtsplanungen für die beiden → *Unterrichts-*

praktischen Prüfungen (UPPs). Da das Zweite Staatsexamen nach Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) eine schriftliche Arbeit enthalten muss, sind die Schriftlichen Arbeiten mit Blick auf eine ohnehin gründliche Planung der UPPs durch die LAA sinnvoll. In den Schriftlichen Arbeiten musst du Folgendes darlegen: „Ziele, einen oder mehrere didaktische Schwerpunkte und einen geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge und eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist“ (§ 32 Abs. 5 → *OVP*). Der Umfang jeder Schriftlichen Arbeit soll zehn Seiten nicht überschreiten, davon soll auf die Planung der Stunde und auf die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge jeweils etwa die Hälfte entfallen.

Schulleitung

Sie ist an deiner schulpraktischen → *Ausbildung* maßgeblich beteiligt. Sie verantwortet den Unterricht der LAA (§ 9 → *OVP*) und weist den selbstständigen Unterricht (→ *Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)*) zu (§ 11 Abs. 7 *OVP*). Zudem spielt sie durch die Langzeitbeurteilung eine sehr wichtige Rolle bei der Ermittlung deiner Abschlussnote (→ *Ergebnis der Staatsprüfung/Einzelnoten*). Diese wird von der Schulleitung „auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der → *Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer* erstellt“ (§ 16 Abs.-3 *OVP*), letztere geben aber nach wie

vor keine Note. Die *OVP* konkretisiert diese Grundlagen für die Beurteilung an derselben Stelle: „Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehr- amtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern.“ Eine Beurteilung der Schulleitung auf Grundlage sehr weniger → *Unterrichtsbesuche* oder nur auf Grundlage von Unterrichtsbesuchen kann es also schlechterdings nicht geben. Damit alle deine schulischen Aktivitäten während deiner Ausbildung berücksichtigt werden, kannst du z. B. rechtzeitig eine Aufstellung darüber für die Schulleitung machen. In der *OVP* ist eine weitere Regelung zur Beurteilung durch die Schulleitung ausgeführt: Sie soll vor der endgültigen Fertigstellung der Beurteilung den → *Ausbildungsbeauftragten* Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesamtergebnis geben. An deiner Schulkarriere ist die Schulleitung vielfach beteiligt: Sie beurteilt dich nicht nur im Rahmen deiner Ausbildung; sie spielt auch eine zentrale Rolle bei den schulscharfen Einstellungen und entscheidet nach etwaiger Anstellung am Ende der Probezeit über die Bewährung.

Schwangerschaft und Mutterschutz

In deinem Interesse und zum Schutz von dir und deinem Kind empfiehlt es sich, eine bestehende Schwangerschaft umgehend mitzuteilen. Lege der Ausbildungsschule und dem → *ZfsL* eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung vor. Die Bezirksregierung legt daraufhin die Mutterschutzfrist fest. Mit Bekanntgabe deiner Schwangerschaft wirst du mit sofortiger

Wirkung vom Unterricht freigestellt, damit eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden kann und dein Immunstatus in Bezug auf bestimmte Infektionskrankheiten durch den Betriebsärztlichen Dienst (BAD) geklärt werden kann. Die Teilnahme an allen Ausbildungsveranstaltungen am ZfsL bleibt verpflichtend. Die Bezüge werden weitergezahlt. Die Gefährdungsbeurteilung muss von der → *Schulleitung* und von dir unterschrieben werden. Gegebenenfalls müssen Schutzmaßnahmen bestimmt werden – zum Beispiel eine Freistellung vom Sportunterricht oder von der Pausenaufsicht. Erst nach dem Gutachten des BAD nimmst du deinen Dienst an der Schule wieder auf.

Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach der Entbindung bzw. dem errechneten Entbindungstermin. Für diesen Zeitraum wirst du vom Schuldienst unter Fortzahlung der Bezüge befreit. Wichtig: Bei einer Geburt vor dem errechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist von acht Wochen um den Zeitraum, der vor dem errechneten Termin nicht in Anspruch genommen werden konnte. Spezielle Regelung gibt es bei Mehrlings- und Frühgeburten. Im Zeitraum des Mutterschutzes darfst du nicht beschäftigt werden. Nicht vergessen: Nach der Geburt musst du der Bezirksregierung und dem LBV eine Geburtsurkunde vorlegen! Spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Termin muss ein Antrag auf → *Elternzeit* bei der Bezirksregierung eingereicht werden. Der Vorbereitungsdienst kann aus Gründen des Mutterschutzes auf Antrag verlängert werden. Siehe auch → *Teilzeitreferendariat*.

Schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf individuelle Rücksichten im Schulalltag und Vorbereitungsdienst erlangen Lehrkräfte und LAA mit längerfristigen gesundheitlichen Einschränkungen nur über die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises. Einen entsprechenden Antrag musst du bei der kommunalen Antragsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt stellen. Rechtsgrundlage ist das SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Die Richtlinien zu deren Durchführung im öffentlichen Dienst in NRW sind vom Schulministerium für den Schulbereich per Runderlass geregelt (BASS 21-06 Nr.1).

Dieser Runderlass umfasst auch die Verfahrensgrundsätze im Bereich der → *Ausbildung* und Prüfung, wonach der Vorbereitungsdienst so zu gestalten ist, dass „schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden“. Nachteilsausgleiche können z. B. das → *Teilzeitreferendariat* oder die Aufteilung des Prüfungsverfahrens auf zwei Tage sein. Sowohl im Rahmen der Ausbildung als auch bei allen Fragen rund um die Einstellung in den Schuldienst sollten sich LAA mit längerfristigen gesundheitlichen Einschränkungen an die Schwerbehindertenvertretung wenden, die nach dem SGB IX und dem LPVG umfassende Schutzaufgaben wahrnimmt.

Schwierigkeiten mit Ausbildungslehrer*innen, Fach- und Seminarleiter*innen

Probleme zwischen LAA und Ausbilder*innen – ob in der Schule oder im → *Seminar* – kommen immer wieder vor. Sie haben unterschiedlichste Ursachen, häufig gibt es Interessensdivergenzen oder es sind kommunikative Dissonanzen, die eine Rolle spielen. Beziehungsprobleme gibt es dort, wo Menschen zusammenkommen. In der → *Ausbildung* ist es aber wichtig, dass LAA, die sich strukturell in der schwächsten Rolle im Ausbildungssystem befinden, nicht permanent das Nachsehen haben. Die Ausbildung ist kein rechtsfreier Raum, und häufig gibt es Unterstützer*innen, die Partei ergreifen und helfen können. Wir möchten dich ermutigen, das offene Gespräch zu suchen, in dem du an die Pflicht zur Beratung erinnern kannst. Darüber hinaus solltest du in so einem Fall versuchen, im Fachseminar oder mit anderen betroffenen LAA zu reden. Schwierigkeiten mit der Fachleitung betreffen in manchen Fällen das ganze Fachseminar. Gemeinsam kann man Probleme besser lösen als allein! Gegebenenfalls können auch die gewählten Gremien im Studienseminar, wie etwa der → *Sprecherrat*, weiterhelfen – gerade bei Problemen im Seminar. In den Schulen ist es meistens hilfreich, wenn sich alle oder zumindest mehrere LAA besprechen und die Hilfe und Unterstützung der → *Ausbildungslehrer*innen* einfordern. Natürlich müssen an dieser Stelle auch die → *Ausbildungsbeauftragten* ausdrücklich erwähnt werden. Sie können einerseits

zwar Konfliktpartei sein; sie können jedoch andererseits auch zur Konfliktlösung beitragen. Zur personenorientierten Ausbildung gehört auch die Beratung in Konfliktlagen während des Vorbereitungsdienstes. Nutze also die Gelegenheit, Probleme, Schwierigkeiten und Konflikte mit deinen Ausbilder*innen zu besprechen.

Seiteneinstieg

Da die Unterrichtsversorgung allein durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte nicht gesichert werden kann, stellt das Land seit vielen Jahren auch Seiteneinsteiger*innen ein. Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend:

- entweder zwei Jahre nach der → *OBAS*, die – wie bei LAA – mit Staatsexamen abgeschlossen wird und anschließend eine Verbeamtung ermöglicht,
- oder ein Jahr nach dem Erlass zur „Pädagogischen Einführung in den Schuldienst“.

Die berufsbegleitende Qualifikation kommt infrage für Hochschulabsolventen*innen mit einem nicht lehramtsbezogenen Masterabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung oder dem Nachweis der mindestens zweijährigen Betreuung eines minderjährigen Kindes. Die Ausbildung erfolgt in zwei Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen. Diese Seiteneinsteiger*innen haben weitgehend vergleichbare Professionalisierungsperspektiven für den Lehrberuf. Damit ist eine Forderung der GEW NRW erfüllt, nicht

grundständig ausgebildeten Einsteiger*innen in den Schuldienst die Möglichkeit zu geben, sich berufsbegleitend zu gleichwertigen Lehrkräften qualifizieren und auch alle Aufstiegschancen des Berufs wahrnehmen zu können. Sehr unterschiedliche Erfahrungen gibt es allerdings mit den praktischen Bedingungen der OBAS-Ausbildung: Es wird häufig kritisiert, dass die durchschnittlich sechs Anrechnungstunden einer Lehrkraft in → *Ausbildung* während der gesamten Ausbildungszeit zu gering sind und der verbleibende selbständige Unterricht neben einer vollen Ausbildung zu viel ist. Das Pensum kann für die Betroffenen zu einer schwerwiegenden Belastung oder gar zum Abbruch der Ausbildung führen. Der erhebliche Fachkräftemangel sollte den beteiligten Akteuren vor Augen führen, wie wichtig es ist, gute Rahmenbedingungen für die Ausbildung zu schaffen und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden (→ *Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes*).

Die „Pädagogische Einführung in den Schuldienst“ soll Seiteneinsteiger*innen ohne Befähigung zu einem → *Lehramt* im Sinne des LABG auf ein Dauerbeschäftigungsverhältnis als Tarifbeschäftigte vorbereiten. Diese Einführung besteht aus einer zwei- bis dreimonatigen Orientierungsphase ab Schuljahres- oder Schulhalbjahresbeginn und einer neunmonatigen Intensivphase (ab 1. Mai oder 1. November), die durch Schule und → *ZfSL* gestaltet werden. Die GEW NRW hält diese Art der Qualifizierung für den Lehrberuf im Gegensatz zur OBAS für völlig unzureichend.

(Fach- und Kern-) Seminare

In den „fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen“ (§ 10 → *OVP*) – die Fach- und Kernseminare – findet der eher theoretische Teil der Ausbildung statt. Während die Schulen der Ort der praktischen → *Ausbildung* sind, soll in den Seminaren eine theoriegestützte Reflexion dieser Praxis und eine Aufarbeitung und Anwendung der pädagogischen Theorien stattfinden. Diese Möglichkeiten solltest du nutzen! Versuche, eigene Vorstellungen, Ideen und Fragen in die Seminare einzubringen. Es ist deine Ausbildung. Die Dauer der Seminare beträgt sieben Stunden pro Woche, eine Teilnahme ist verpflichtend. Wenn aufgrund der großen LAA-Zahl Gruppen geteilt werden, so wird diese Vorgabe zugunsten intensiverer Arbeit zum Teil auch unterschritten. „An den überfachlichen Ausbildungsgruppen eines Seminars nehmen in der Regel 20, im Durchschnitt des Seminars mindestens 15 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teil“ (§ 10 Abs. 3 *OVP*).

Seminarkonferenz

Die Seminarkonferenz besteht aus der Seminarleitung, allen Seminarausbilder*innen und drei gewählten Auszubildenden. Die Seminarkonferenz kann wichtige Entscheidungen für die Ausbildungsarbeit treffen und bereitet die → *Konferenz des ZfSL* in Fragen des → *Seminars* maßgeblich vor. Die Seminarkonferenz berät und entscheidet über die Zusammenarbeit am Seminar und mit den Schulen, das lehramtsbezogene → *Ausbildungsprogramm*, Maßnahmen zur Sicherung und Entwick-

lung von Standards in der Ausbildungsarbeit, Grundsätze der Organisation von Ausbildungsveranstaltungen sowie über Anträge aus dem → *Sprecherrat* und Anträge an die Konferenz des ZfSL. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfSL*.

Seminarprogramm

Im Seminarprogramm werden nach § 10 Abs.-6 → *OVP* die besonderen Ziele, Konzepte und Schwerpunkte der Ausbildungsarbeit im → *ZfSL* festgelegt. Die Beteiligung der LAA an der Ausgestaltung des Seminarprogramms kann nur empfohlen werden und sollte selbstverständlich sein. Da es in der Seminararbeit immer wieder zu Veränderungen kommt, sollte bereits zu Beginn des Referendariats das Ausbildungsprogramm kritisch im → *Seminar* und in der Schule diskutiert werden. Dasselbe gilt mindestens genauso für das → *Ausbildungsprogramm* der Schule, das Schule und ZfSL gemeinsam entwickeln sollen. Beides birgt für dich Chancen für Transparenz und Einflussnahme, die du nicht ungenutzt verstreichen lassen solltest.

Seminartag

→ *Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL)*

Sprecherrat der Lehramtsanwärter*innen (LAA)

Der Sprecherrat nimmt die Interessen aller Auszubildenden an einem → *Seminar* wahr und wirkt an Entscheidungen des

Seminars und des → *ZfSL* mit (§ 9 Abs. 1 GO der ZfSL). Der Sprecherrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und die Kernseminare wählen jeweils eine*n Vertreter*in den Rat. Bei entsprechender Anzahl der Kernseminare steigt auch die Mitgliederzahl der Ratsmitglieder. Der Rat ist für die Dauer von 12 Monaten gewählt und beschließt über Vorschläge zur Gestaltung der → *Ausbildung* in → *Seminar* und Schule und über Anträge an andere Konferenzen, wie die → *Seminar-konferenz* und die → *Konferenz des ZfSL*. Der Sprecherrat wählt auch die Vertreter*innen für die anderen Konferenzen. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfSL*.

Teilzeitreferendariat

Die Einführung des Teilzeitreferendariats entspricht einer langjährigen Forderung der GEW NRW. Durch Änderung der → *OVP* (Erweiterung um § 8a „Vorbereitungsdienst in Teilzeit“) ist das Teilzeitreferendariat rechtsgültig und kann aus familienpolitischen Gründen und bei anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung beantragt werden (§ 64 Abs. 1 LABG). Voraussetzung für die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines*r pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die Antragsstellung erfolgt direkt mit der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst und gilt dann für die gesamte Ausbildungsdauer. Darüber hinaus kann ein Antrag auch innerhalb der ersten zwölf Monate des Referendariats unmittelbar im Anschluss an die Schutzfrist zum Mutterschutz (→ *Schwangerschaft*

und Mutterschutz), die → Elternzeit oder eine Pflegezeit gestellt werden. Einen Monat vor deren Ablauf endet die Antragsfrist.

Das landesweit einheitliche Modell entspricht einer Teilzeit von 75 Prozent der regulären Ausbildungszeit und bewirkt eine Verlängerung des Ausbildungszeitraums von 18 auf 24 Monate. Die Unterrichtsverpflichtung wird von sechs auf acht Quartale und der selbstständige Unterricht entsprechend von vier auf sechs Quartale ausgedehnt. Die Ausbildung am → *Zfsl* verändert sich im Teilzeitmodell kaum. Sie findet in den ersten drei Halbjahren in der regulären Struktur mit durchschnittlich sieben Wochenstunden statt. Im vierten Ausbildungshalbjahr ist eine Begleitung durch das → *Seminar* in Form von → *personenorientierter und fachbezogener Beratung* und durch → *Unterrichtsbesuche* vorgesehen. Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von 18 auf 24 Monate reduzieren sich deine Anwärter*innenbezüge entsprechend (→ *Besoldung*). Die → *Beihilfe* wird über die gesamte Dauer des Referendariats ungekürzt gewährt.

Unterricht nach der Zweiten Staatsprüfung

Zwischen Prüfung und Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgt der Unterrichtseinsatz von LAA im gewohnten Umfang – also 14 Unterrichtsstunden pro Woche. Die → *Ausbildung* geht regulär weiter und daran soll sich auch der selbstständige Unterricht in den Ausbildungsschulen orientieren. Unterricht zu Vertretungs-

zwecken soll nur mit Einverständnis der LAA erteilt werden (§ 11 Abs. 8 → *OVP*), bis zum erfolgreichen Ablegen der → *Unterrichtspraktischen Prüfungen* allerdings nur im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden. Diese zusätzlichen Unterrichtsstunden werden als → *Mehrarbeit* vergütet (Stundensätze derzeit 25,60 Euro (A12), 30,40 Euro (A13) und 35,54 Euro (A13 mit Zulage), Stand 01.06.2023). Weiterhin gilt die Verpflichtung zum Besuch der → *Seminare*, die bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

Unterrichtsbesuch

Unterrichtsbesuche dienen sowohl der Anleitung, Beratung, Unterstützung als auch der Benotung durch die Ausbilder*innen. Benotet werden Unterrichtsbesuche nur durch die Fachleiter*innen, nicht durch die überfachlichen Ausbilder*innen. Die beiden Funktionen „Beratung“ und „Benotung“ sind nicht oder nur schwer zu trennen, und so wird eigentlich jeder Besuch in die Benotung der Fachleitung eingehen, egal, ob er als Beratungs- oder Benotungsbesuch titliert worden ist. Lehrproben werden für viele LAA sinnvoller, wenn andere LAA daran teilnehmen dürfen und in die Nachbesprechung einbezogen werden. Das schafft Reflexionsräume und die Möglichkeit, dass alle etwas daraus lernen können. Das Hinzuziehen von Ausbildungslehrer*innen ist in der Regel äußerst sinnvoll, denn nur sie kennen die Klasse gut genug, um etwas über den Kontext der Unterrichtsstunde beizutragen. Es ist möglich, dass Ausbilder*innen zusammen eine Lehrprobe durchführen. Dies führt zu einer termin-

lichen Entlastung beider Seiten und ist in der Nachbesprechung häufig aufschlussreicher als die Sicht einer Einzelperson.

„In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat“ (§ 11 Abs. 3 → *OVP*). „Die Seminausbildenden und Seminausbildete legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest“ (ebd.). Das heißt, die Termine werden nicht einseitig von den Ausbilder*innen entschieden. Dasselbe gilt auch für Unterrichtsbesuche bei Seminausbildete*innen und LAA-Kolleg*innen – beides sinnvolle und bewährte Elemente der Ausbildung. Ohnehin gilt: Plane deine Unterrichtsbesuche nach deinen Vorstellungen und Bedürfnissen und besprich das rechtzeitig mit deinen Ausbilder*innen. Verteile außerdem deine Unterrichtsbesuche frühzeitig in Absprache mit den Ausbilder*innen auf den in Frage kommenden Zeitraum, dann kommst du zur Prüfungszeit nicht unnötig in Stress (→ *Prüfungstag*).

Unterrichtsplanung

Wir haben für dich 6 Tipps zur Unterrichtsplanung für → *Lehrproben* zusammengestellt:

1. Plane realistisch! Reduziere auf die Hälfte von dem, was du ursprünglich angedacht hast.
2. Plane so, dass du mindestens eine Phase Selbsttätigkeit der Schüler*innen in die

Stunde aufnimmst (Stillarbeit, Gruppenarbeit usw.).

3. Plane begründbar! Du wirst deine Entscheidungen im nachfolgenden Gespräch erläutern müssen.
4. Plane solidarisch! Deine schriftliche Unterrichtsskizze sollte eine Skizze bleiben. Liefere nicht 6 Seiten ab, wenn nur 1-2 gefordert werden.
5. Plane taktisch! Du musst in Lehrproben nicht gegen deine pädagogischen Prinzipien verstoßen. Ob du aber gerade bei einer solchen Gelegenheit die pädagogische Revolution eröffnen solltest, ist eine andere Frage.
6. Plane langfristig! Ferien, Feiertage, Elterngespräche, Gruppenhospitation usw. nehmen dir viele Unterrichtsstunden, die du brauchst, um die Summe der geplanten Lehrproben vernünftig unterzubringen.

Unterrichtspraktische Prüfung (UPP)

Im Kern ist die Unterrichtspraktische Prüfung nichts anderes als ein → *Unterrichtsbesuch*. Die am → *Prüfungstag* zu absolvierenden Lehrproben werden als Unterrichtspraktische Prüfung (UPP) bezeichnet. Anders als bei den Lehrproben ist nun jedoch der ganze → *Prüfungsausschuss* beim Unterricht dabei. Nach der UPP, aber noch vor der Bewertung führen Prüfling und Prüfungsausschuss ein Gespräch von etwa 10 Minuten, in dem Planung und Durchführung des Unterrichts reflektiert werden. Das ist gut so, denn eine reflektierte und selbstkritische Betrachtung des

Unterrichts gehört zu den Kernkompetenzen einer guten Lehrkraft (Kompetenz 10 im Handlungsfeld S → Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung).

Urlaub/Sonderurlaub

LAA nehmen wie alle Lehrkräfte ihren Erholungsurlaub während der Schulferien. Für bestimmte Anlässe kannst du aber Sonderurlaub beantragen. Die genauen Regelungen finden sich in der FrUrlV NRW. Sowohl aus wichtigen persönlichen Gründen (Geburt, Trauerfall, Erkrankung eines Angehörigen u. a.) als auch für die Teilnahme an Veranstaltungen (politische, religiöse, sportliche, karitative usw.) kann bis zu fünf Tage im Jahr Sonderurlaub gewährt werden. Für Gewerkschaftsveranstaltungen und Fortbildungen ist ebenfalls eine Freistellung möglich. Für Sonderurlaub bis zu fünf Tagen ist die Seminarleitung zuständig, darüber hinaus auch die Schulaufsichtsbehörde. Dann musst du den Antrag auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung stellen.

Vertretungsunterricht

Auch LAA können zu Vertretungsunterricht herangezogen werden. Hiermit ist die klassische Vertretung gemeint, das heißt z. B. beim Ausfall von Kolleg*innen durch Krankheit, also kurzfristig. Ferner gibt es an gleicher Stelle die Vorschrift, dass es sich dabei nur um einzelne Stunden in bekannten Klassen oder Kursen handeln darf. Überschreiten diese Stunden die 14 Stunden → *Ausbildungsunterricht*, zählen

sie als vergütbare → *Mehrarbeit*. Die GEW NRW fordert, dass LAA nicht zu Lasten der Qualität der → *Ausbildung* zusätzlich durch Vertretungsunterricht überbeansprucht werden.

Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die Problematik ist evident: nicht alle LAA, die den Vorbereitungsdienst beginnen, beenden ihn auch erfolgreich mit der Zweiten Staatsprüfung. Wie hoch die Quote der Abbrecher*innen ist, wissen wir nicht. Fakt ist, dass dieses Problem existiert und die Gründe dafür unterschiedlich sind: strukturelle Gründe, Probleme mit den Ausbilder*innen, Überlastung und zu großer Stress, persönliche Probleme oder auch eine berufliche Alternative – vielleicht weil der Lehrberuf doch nicht der Traumberuf ist. Es gibt gute, individuelle Gründe einen Schlusspunkt zu setzen. Doch gibt es auch Problemkonstellationen, die ein offenes Gespräch oder eine intensive Auseinandersetzung lohnen. Gerade dann, wenn der Stress im Vorbereitungsdienst Anlass für einen Abbruch der → Ausbildung sein kann, lohnt die Auseinandersetzung im → *Seminar*. Schließlich sind es allzu oft nicht nur einzelne LAA, für die die Belastung auf Dauer zu viel wird. Neben diesem gemeinschaftlichen Vorgehen, kannst du es auch mit einer individuellen Strategie versuchen: Wäre nicht auch die Versetzung an ein anderes Seminar oder an eine andere Schule eine Perspektive? Wende dich an die zuständige → *Personalvertretung*.

Eine → *Entlassung* aus dem Beamt*innenverhältnis ist bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens jederzeit und einmalig ohne weitere Begründung möglich. Die Möglichkeit den Vorbereitungsdienst auch ohne wichtigen Grund zu unterbrechen begrüßen wir als GEW ausdrücklich. Der entsprechende Antrag (Antragsformular im Seminar/ → *ZfsL* erhältlich) muss auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung gestellt werden. Solltest du dich für eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf eigenen Antrag entscheiden, kannst du einmalig wieder eingestellt werden, zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung müssen mindestens zwei Jahre liegen. Eine Wiedereinstellung nach einer weiteren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf eigenen Antrag oder eine Wiedereinstellung innerhalb der Zweijahresfrist sind nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe dabei gelten: Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankungen oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrberuf außerhalb des Vorbereitungsdienstes. Ausbildungsfachliche Gründe sind keine wichtigen Gründe in diesem Sinne (§ 5 Abs. 2 → *OVP*).

Die *OVP* macht in § 6 Abs. 4 eine wichtige Vorgabe zu der Behandlung eines solchen Antrags. „Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag entscheidet die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 im Zeitpunkt der Entlassung und informiert zuvor über

die Folgen der Entlassung.“ Bei der Antragstellung wird somit bereits geprüft, ob ein wichtiger Grund vorliegt, sodass Rechtssicherheit über die spätere Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes besteht.

Nach der Antragstellung zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst werden *LAA* außerdem über die mit der Entlassung verbundenen Auswirkungen belehrt.

Bitte beachten: Wenn das Prüfungsverfahren bereits begonnen hat (mit der entsprechenden Mitteilung des Prüflings im letzten Monat vor Beginn des letzten Halbjahres (§ 29 Abs. 2 *OVP*)), musst du mit dem Antrag auf Entlassung bei der Bezirksregierung einen Antrag auf → *Rücktritt von der Prüfung* beim Prüfungsamt stellen. Sonst gilt ein nicht vom Prüfungsamt genehmigter Rücktritt als Nichtbestehen der Prüfung. Dabei solltest du unbedingt eine → *Personalvertretung* hinzuziehen.

Widerspruch/Widerspruchsrecht und Gegenäußerung

Immer wieder taucht die Frage auf, wann *LAA* „Widerspruch“ einlegen können. In einem rechtlich so fixierten Raum wie der Lehrer*innenausbildung regelt diese Frage das *VwVfG*, die *VwGO* sowie spezielle Vorschriften der → *OVP*. Ein Widerspruchsverfahren ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Prüfungsanfechtungsverfahrens. Dies gilt auch trotz des Bürokratieabbaugesetzes, das für berufsbezogene Prüfungen weiterhin das Verfahren vorschreibt. So bestimmt § 68

Abs. 1 VwGO, dass vor Erhebung der Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen sind. Dieses Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 69 VwGO). Dieses Rechtsmittel setzt allerdings voraus, dass es sich bei der anzufechtenden Maßnahme um einen Verwaltungsakt handelt (§ 35 VwVfG).

Unproblematisch kann gegen das Gesamtprüfungsergebnis des Staatsexamens in Form eines Widerspruches vorgegangen werden, da es sich bei der schriftlichen Feststellung des Ergebnisses der Prüfung um einen anfechtbaren Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG handelt. Die Begründung enthält dann die Angabe, gegen welche Teilnote sich der Widerspruch richtet. Gegen die Langzeitbeurteilungen von → *Schulleitung* und → *ZfSL* kann schon vorher eine Gegenäußerung gemäß § 16 Abs. 5 OVP eingereicht werden und zwar innerhalb einer Woche nach Erhalt. Sind die Ursachen einer ungerechtfertigten Beurteilung in äußeren Umständen zu suchen – z. B. in schlechten Ausbildungsbedingungen an Schule oder → *Seminar* – ist eine zuvor erfolgte Beschwerde über die Seminarleitung sinnvoll. Lass dich in jedem Fall von der → *Personalvertretung* beraten!

Zahlung der Bezüge

Häufig sind die Überweisungen des für die Zahlung der Bezüge zuständigen Landesamts für → *Besoldung* und Versorgung nicht pünktlich und eine Mitteilung über die Besoldungsabrechnung bleibt aus. Als

Praxis für den Einstieg hat sich folgender Modus entwickelt: Anfang des ersten Ausbildungsmonats überweist das LBV eine Abschlusszahlung für den laufenden Monat, zum Monatsende erfolgt die Überweisung für den Folgemonat einschließlich des noch zu verrechnenden Restbetrages. Danach sollten dann regulär immer zu Anfang des Monats die Bezüge für den laufenden Monat überwiesen werden.

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL)

Gemäß Lehrerausbildungsgesetz ist der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu absolvieren. In den fünf Bezirken gibt es insgesamt 33 ZfSL. Sie sind als schulform- und schulstufenübergreifende Organisation für die → *Ausbildung* der LAA zuständig, die schulformbezogene Ausbildung erfolgt in den → *Seminaren*.

Zuweisung zu den Schulen

Die Leitungen der → *ZfSL* weisen die LAA den Schulen zu. Da LAA bedarfsdeckend eingesetzt werden, besteht die Gefahr, dass eine fachbezogene Begleitung an der Schule nur ungenügend erfolgen kann, da dort möglicherweise großer Mangel gerade in den betreffenden Fächern herrscht, also wenig → *Ausbildungslehrer*innen* vorhanden sind. Dies widerspricht aber der „Gesamtverantwortung für die Ausbildung“ (§ 9 → *OVP*), wonach eine solche Zuweisung nicht erfolgen darf.

Zuweisung zu den Seminaren

Laut Auskunft des Schulministeriums erfolgt die Zuweisung zu den → *Seminaren* immer so weit wie möglich entsprechend den Wünschen und Vorstellungen der Bewerber*innen, dabei werden Nachweise für die Ortsgebundenheit, wie Familie oder eine Behinderung, berücksichtigt. Das schreibt auch die → *OVP* in § 20 Abs. 2 vor.

Trotzdem landen möglicherweise manche weit weg von ihrem Wunschort. Versetzungen sind aber prinzipiell auch nach der Zuweisung möglich, wenn auch meist schwierig zu realisieren. Stelle möglichst schnell einen Antrag an die Bezirksregierung und informiere auch die zuständige → *Personalvertretung*, damit unzumutbare Zuweisungen möglichst noch korrigiert werden können.

Die GEW stellt sich vor

GEW – Die Bildungsgewerkschaft

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, mit ihren 270.000 Mitgliedern, setzt sich für Beschäftigte aus dem Bildungsbereich ein – egal ob Studierende, Erzieher*innen, Lehrer*innen oder Hochschulbeschäftigte. Wir sind die starke Stimme für Bildung.

Gemeinsam können wir mehr erreichen!

Gemeinsam für einen besseren Vorbereitungsdienst

Flexible Ausbildung ohne BDU

Die Landesregierung hat das Referendariat verkürzt, aber LAA werden im selben Umfang wie zuvor für bedarfsdeckenden Unterricht (BDU) eingesetzt. Eine fatale Fehlentscheidung, wodurch die Belastung im Vorbereitungsdienst noch einmal erhöht wird! Wir fordern: Unterricht unter Anleitung, im Team nach neuen Lösungen suchen und ausprobieren – das alles darf nicht der Bedarfsdeckung untergeordnet werden.

Angemessene Bezahlung

Bei steigenden Lebenshaltungskosten und hohem Materialbedarf für Unterricht und Lehrproben muss eine Anpassung der Besoldung im Vorbereitungsdienst erfolgen.

Mitbestimmung stärken

Lehramtsanwärter*innen und Referendar*innen sind Expert*innen für die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung. Bei den Mitbestimmungsmöglichkeiten gibt es aus unserer Sicht reichlich Luft nach oben.

Gemeinsam für einen besseren Berufseinstieg

Sichere Perspektiven schaffen

Alle qualifizierten Lehrer*innen werden dauerhaft in den Schulen gebraucht. Einstellungen nach dem Vorbereitungsdienst, die zunächst befristet sind, sind

Unsinn und schädlich. Wir sind überzeugt: Wer Perspektiven vermitteln will, braucht selbst klare und sichere Berufsperspektiven. Bildung braucht Sicherheit.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

A13 Z muss die Eingangsbesoldung für alle Lehrämter sein. Die GEW NRW fordert: Wer gleiche Arbeit leistet, muss auch gleich bezahlt werden.

Anhebung der Altersgrenze

NRW ist Schlusslicht: Auch nach der letzten Anhebung der sogenannten Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung ist diese Grenze im Bundesländervergleich extrem niedrig. Höchstaltersgrenzen sind überflüssig – sie müssen abgeschafft werden.

Fortbildung und Coaching ermöglichen

Der Berufseinstieg stellt hohe Anforderungen an junge Lehrer*innen. Um diese besser zu bewältigen, brauchen Berufseinsteiger*innen Hilfe und Unterstützung am neuen Arbeitsplatz. Deshalb macht sich die GEW NRW stark für professionelle Beratung, Fortbildung und auch die Möglichkeit, die Unterrichtsverpflichtung beim Berufseinstieg zu reduzieren.

Gemeinsam für bessere berufliche Rahmenbedingungen

Arbeitszeit reduzieren

Gründliche Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Elterngespräche und Konferenzen kosten Zeit. Daher muss die Unterrichtsverpflichtung auf maximal 23 Stunden reduziert werden – nur so kann bei stetig wachsenden Aufgabenbereichen gleichbleibende Qualität gewährleistet werden.

Schulen besser ausstatten

Räumlich, personell und finanziell – alle Schulen müssen bedarfsgerecht und zeitgemäß ausgestattet werden. Hier gibt es großen Nachholbedarf. An der Bildung sparen heißt an der Zukunft zu sparen. Nur wo die Rahmenbedingungen stimmen, kann gut gelehrt werden. Dafür kämpft die GEW NRW.

GEW – im Personalrat

Die GEW NRW macht sich auch in der Personalvertretung für dich stark!

Die Personalvertretung für Lehrkräfte umfasst den örtlichen Personalrat für Grundschulen (Schulamt), den Bezirkspersonalrat jeweils für alle Schulformen auf der Ebene der Bezirksregierung als der maßgeblichen Dienststelle, sowie ebenfalls für alle Schulformen den Hauptpersonalrat beim Schulministerium (als der obersten Dienststelle).

Bei personal- oder dienstrechtliches Problemen kannst Du dich jederzeit an deine GEW-Personalrät*innen wenden!

Der QR-Code bringt dich direkt zu unserer Suchmaske, um die für dich zuständigen Personalrät*innen zu finden:

In der Suchmaske gibst du zunächst deine Schulform ein, im zweiten Schritt wählst du vor Ort (bei Grundschulen) oder Bezirksregierung (für alle Schulformen) und im letzten Schritt deinen Ort oder deine Bezirksregierung.



GEW – vor Ort

Hier wirst Du schnell fündig!

Du möchtest dich mit den Kolleg*innen vor Ort vernetzen und zu bildungspolitischen Fragen austauschen oder dich schlau machen, was in bei dir vor Ort passiert?



GEW-Landesgeschäftsstelle

Geschäftszeiten der GEW NRW: 8:00 Uhr – 16:30 Uhr

Nünningstr. 11, 45141 Essen

Jugendbildung

Tel. +049 201 29403 -84

Mail jungegew@gew-nrw.de

Rechtsberatung

Tel. +049 201 29403 -37

Mail rechtsschutz@gew-nrw.de

Mo–Do 13.30 bis 16.00 Uhr, Fr 10.00 bis 12.00 Uhr

Landesrechtsstelle/Verwaltung

Tel. +049 201 29403 -38

Mail rechtsschutz@gew-nrw.de

Mitgliederverwaltung

Tel. +049 201 29403 -42/ -43/ -44

Mail mitgliederverwaltung@gew-nrw.de

Weiterbildung

Tel. +049 201 29403 -26

Mail weiterbildung@gew-nrw.de

Zentrale

Tel. +049 201 29403 -01

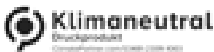
Mail info@gew-nrw.de

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Nordrhein-Westfalen, Nünningstr. 11, 45141 Essen

Redaktion: Anna Cannavo

Stand: August 2023



© Neue Deutsche Schule Verlagsgesellschaft mbH, Nünningstr. 11, 45141 Essen



Ludger Brüning / Tobias Saum
Classroom Management
Die Grundlage guten Unterrichts

Gutes Classroom Management schafft die Voraussetzungen für erfolgreichen Unterricht. Wie kann das gelingen – auch in schwierigen Lerngruppen? Praxisnah und lebendig beantworten Ludger Brüning und Tobias Saum alle wesentlichen Fragen dazu.

Langjährige Unterrichtserfahrung auf der einen Seite und die Forschungen zum Classroom Management und zur Lernpsychologie auf der anderen Seite verbinden sich zu einem echten Praxisbuch.

Dieses Buch gehört in jedes Lehrerzimmer – für Newcomer wie für Profis.

29,80 Euro
210 Seiten
ISBN: 978-3-87964-325-7

Jetzt online bestellen: nds-verlag.de



NDS
Neue Deutsche Schule
Verlagsgesellschaft mbH

Der Rundum-Schutz für deinen Start in den Beruf ...

Versicherungen

Absicherung ist wichtig! Bei uns sind Berufshaftpflicht, Schlüsselversicherung, Rechtsschutz und juristischer Beistand rund um Schule und Seminar im Mitgliedsbeitrag inklusive.

Weiterbildung

Wir bieten dir professionelle Fortbildungen, die dir den Berufseinstieg erleichtern und dich für die Anforderungen im Schulalltag ausrüsten.

Beratung

Du findest bei uns kompetente Ansprechpartner*innen für alle Fragen rund um den Beruf und ein Netzwerk aus engagierten Personalräten, die sich für deine Belange einsetzen.

Information

Wir versorgen dich mit Neuigkeiten über Entwicklungen in der Lehrer*innenausbildung und im Schuldienst. In unserem NDS Verlag findest du viele Publikationen zu pädagogischen Themen sowie Recht und Gesetz.

... und das für 4 Euro im Monat!

Jetzt Mitglied werden unter
gew-nrw.de